

# **BVGer C-7382/2008 vom 2. Dezember 2010**

Bundesverwaltungsgericht, 2010-12-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_C-7382\\_2008](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-7382_2008)

FR: TAF C-7382/2008 du 2 décembre 2010

IT: TAF C-7382/2008 del 2 dicembre 2010

## **Regeste**

Alters- und Hinterlassenenversicherung (Übriges)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Das Bundesverwaltungsgericht ist gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) in Verbindung mit Art. 33 Bst. d VGG und Art. 85bis Abs. 1 AHVG für die Behandlung der vorliegenden Beschwerde zuständig.

### **E. 1.2**

Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen. Er ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung. Er ist daher gestützt auf Art. 59 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1) zur Beschwerdeführung legitimiert.

### **E. 1.3**

Die angefochtene Verfügung datiert vom 9. Oktober 2008; nach Angaben des Beschwerdeführers ist sie am 4. November 2008 bei ihm eingegangen. Die am 14. November 2008 der kosovarischen Post übergebene Beschwerde gilt in Ermangelung eines Zustellnachweises betreffend die angefochtene Verfügung seitens der Vorinstanz als fristgerecht eingereicht im Sinn von Art. 60 Abs. 1 ATSG. Auch die Formerfordernisse gemäss Art. 52 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) sind erfüllt. Auf die Beschwerde ist daher einzutreten.

## **E. 2**

Aufgrund der Beschwerdebegehren streitig und zu prüfen ist im Folgenden, ob die Vorinstanz die Abfindungssumme zu Recht aufgrund einer anrechenbaren Beitragszeit von 8 Jahren und 7 Monaten auf Fr. 73'256.- festgesetzt hat.

### **E. 2.1**

Mit der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann gerügt werden, die angefochtene Verfügung verletze Bundesrecht (einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens), beruhe auf einer unrichtigen oder unvollständigen Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts oder sei unangemessen (Art. 49 VwVG). Der Beschwerdeführer macht insbesondere geltend, er sei nicht arbeitsfähig und habe daher Anspruch auf eine ganze Rente. Damit rügt er sinngemäss eine Verletzung von Bundesrecht.

## **E. 2.2**

Das Bundesverwaltungsgericht ist gemäss dem Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen nicht an die Begründung der Begehren der Parteien gebunden (Art. 62 Abs. 4 VwVG). Es kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder den angefochtenen Entscheid im Ergebnis mit einer Begründung bestätigen, die von jener der Vorinstanz abweicht (vgl. Fritz Gygi, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. Aufl., Bern 1983, S. 212).

## **E. 3**

Der Beschwerdeführer macht geltend, er habe im Jahr 1968 nicht 9, sondern 10 Monate in der Schweiz gearbeitet. In der Einsprache vom 11. Juli 2008 hatte er für das Jahr 1968 dagegen die Anrechnung von 2 zusätzlichen Beitragsmonaten beantragt. Neu macht er beschwerdeweise geltend, er habe im Jahr 1977 nicht 6, sondern 7 Monate in der Landwirtschaft gearbeitet. Für das Jahr 1977 wurden dem Beschwerdeführer allerdings 9 Monate angerechnet (vgl. IK-Auszug vom 11. Mai 2009 [act. 66]). Gemäss IK-Auszug vom 11. Mai 2009 (act. 66) war der Beschwerdeführer im Jahr 1967 - und nicht im Jahr 1966 - in der Landwirtschaft tätig gewesen und hatte ein beitragspflichtiges Einkommen von Fr. 3'950.- erzielt. Ob dem Beschwerdeführer 6 Monate für das Jahr 1966 oder für das Jahr 1967 angerechnet werden, hat auf die Höhe der Abfindungssumme keinen Einfluss.

### **E. 3.1**

Der Beschwerdeführer beantragt die Anrechnung von 2 zusätzlichen Beitragsmonaten. Im Widerspruch dazu steht jedoch sein Vorbringen, ihm seien insgesamt 9 Jahre und 11 Monate anzurechnen. Tatsächlich würden die 2 zusätzlichen Monate zu einer Gesamtbeitragszeit von 8 Jahren und 9 Monaten führen. Dafür hat der Beschwerdeführer jedoch weder im vorinstanzlichen noch im vorliegenden Verfahren Beweise vorgelegt. Sein Antrag auf Anrechnung zusätzlicher Beitragsmonate erschöpft sich in einer Behauptung, die in sich nicht konsistent ist und anhand der Eingaben des Beschwerdeführers nicht verifiziert werden kann. Auch in den Akten findet sich keine Stütze für die Anrechnung zusätzlicher Beitragsmonate.

### **E. 3.2**

Entsprechend dieser Ausgangslage sind die Voraussetzungen gemäss Art. 141 Abs. 3 AHVV, wonach die Berichtigung von Eintragungen im individuellen Konto bei Eintritt des Versicherungsfalls nur verlangt werden kann, soweit deren Unrichtigkeit offenkundig ist oder dafür der volle Beweis erbracht wird, nicht erfüllt. Die Vorinstanz hat überdies ihre Berechnung der Abfindungssumme im Einspracheentscheid vom 9. Oktober 2008 (act. 87-84) einlässlich begründet. Demgegenüber setzt sich der Beschwerdeführer in keiner Weise mit den Ausführungen der Vorinstanz auseinander. Seine Vorbringen sind nicht substantiiert und zudem widersprüchlich. Das Bundesverwaltungsgericht hat daher keine Veranlassung, die Richtigkeit der vorinstanzlichen Darlegungen und Berechnungen anzuzweifeln. Die Beschwerde erweist sich somit als offensichtlich unbegründet, weshalb sie im einzelrichterlichen Verfahren gestützt auf Art. 85bis Abs. 3 AHVG in Verbindung mit Art. 23 Abs. 2 VGG abzuweisen ist.

## **E. 4**

Das Verfahren ist gemäss Art. 85bis Abs. 2 erster Satz AHVG für die Parteien kostenlos. Demgemäss sind keine Verfahrenskosten zu erheben. Dem unterliegenden

Beschwerdeführer ist keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG e contrario).

#### **E. 5**

Nachdem der Beschwerdeführer die Frist zur Bekanntgabe eines Zustellungsdomizils gemäss Art. 11b Abs. 1 VwVG ungenutzt hat verstreichen lassen, ist das vorliegende Urteil in Anwendung von Art. 36 Bst. b VwVG durch Notifikation im Bundesblatt zu eröffnen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.